



INHALT:

Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,
Antragsteller: Max Hechinger e.K. Sonnenstr. 4, 85276 Pfaffenhofen

Betreiber: Hechinger Entsorgung GmbH, Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Hochwasserschutz der Gemeinde Baar-Ebenhausen wegen Anpassungen im Bauabschnitt 01 Stockaustraße bis Uferstraße 9

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Antragsteller: Max Hechinger e.K., Sonnenstr. 4, 85276 Pfaffenhofen

Betreiber: Hechinger Entsorgung GmbH, Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen

Anlagenstandort: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Gemarkung Haimpertshofen, Flur-Nummern 565, 573/3, 573/4, 584, 584/3, 584/4, 584/6, 584/7, 584/9, 586, 586/1, 587 tw.

Bekanntmachung vom 19.09.2024

40/824-2023/002585

Die Hechinger Entsorgung GmbH betreibt in Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Die Anlage besteht derzeit im Wesentlichen aus befestigten Freilaagerflächen, Lagerboxen, Hallen, einer Werkstatt sowie einem Betriebsgebäude mit Büros und Sanitärräumen. In der Anlage werden entsprechend der bislang erteilten Genehmigungen unterschiedliche gefährliche und ungefährliche Abfälle angenommen, zwischengelagert und teilweise behandelt.

Herr Max Hechinger e.K. beabsichtigt die Erweiterung der Lagerflächen, die Errichtung neuer Hallen und Lagerboxen sowie eine Erhöhung der Lager-, Umschlags- und Behandlungsmengen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Im Zuge der Erweiterung soll als Nebeneinrichtung eine Feuerungsanlage für den Einsatz von Biobrennstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 95 kW errichtet und betrieben werden.

Herr Max Hechinger e.K. hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 85276 Pfaffenhofen, Gemarkung Haimpertshofen Fl.Nrn. 565, 573/3, 573/4, 584, 584/3, 584/4, 584/6, 584/7, 584/9, 586, 586/1, 587 tw. mit folgenden Änderungen beantragt:

- Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche von 21.000 m² um ca. 20.500 m² auf insgesamt ca. 41.500 m²
- Erhöhung der Lager-, Umschlags- und Behandlungsmengen:
 - Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen: max. Lagerkapazität 49.000 Tonnen
 - Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen: max. Lagerkapazität 900 Tonnen
 - Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten: max. Lagerkapazität 1.000 Tonnen
 - Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: max. 4.000 Tonnen/Tag
 - Behandlung von gefährlichen Abfällen: weniger als 10 Tonnen/Tag
- Umbau/Umnutzung von Bestandshallen
- Neubau von zwei Hallen
- Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Nebeneinrichtung), Feuerungswärmeleistung 95 kW für die Verbrennung von Altholz mit den Eigenschaften von Biobrennstoff als Heizzentrale für die Wärmeversorgung von u.a. Werkstatt und Verwaltungsbereichen

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung begonnen werden. Betreiberin der geänderten Anlage wird unverändert die Hechinger Entsorgung GmbH sein.

Bei den am Standort Weingarten zur Änderung beantragten Anlagen handelt es sich gemäß den folgenden Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) um Anlagen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen:

8.11.2.4:

Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

8.4:

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag

8.11.2.2:

Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag

8.12.1.1:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

8.12.2:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

8.12.3.2:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen

Bei der Anlage nach Ziffer 8.12.1.1 handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der am Standort Weingarten betriebenen Anlagen dar und bedarf einer Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Anlagenänderung bedarf zudem als Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Ergibt die Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so ist diese gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein. Hierzu zählen beispielsweise Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung etc.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Antrag/Erläuterungsbericht mit Aussagen insbesondere zum Vorhaben einschl. einer Kurzbeschreibung mit Angaben zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen, Aussagen zur Umgebung und zum Standort der Anlage, Anlagen- und Betriebsbeschreibung (mit u.a. Maschinenaufstellungs-, Fahrwege-, Flächenbelegungsplan und Datenblättern eingesetzter Maschinen, Anforderungen BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlung), Aussagen zur Luftreinhaltung (Gutachten zu Staubemissionen und –immissionen), zum Lärmschutz (schalltechnische Untersuchung), Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder, zur Anlagensicherheit, zum Anfall von Abfällen einschl. anlagenspezifischer Abwässer, Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung, zum Ausgangszustand des Anlagengrundstück (Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen AZB), Bauantrag mit Baubeschreibung und dazugehörigen Plänen und Zeichnungen, Aussagen zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit (Gefahrstoffverzeichnis, Gefährdungsbeurteilung, Brandschutznachweise), zum Gewässerschutz einschl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Gutachten zum anlagenbezogenen Gewässerschutz - AwSV), zum Naturschutz (Freiflächengestaltungsplan), Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Der Genehmigungsantrag mit allen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist in der Zeit von Donnerstag 26.09.2024 bis einschließlich Freitag 25.10.2024 unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/immissionsschutzrecht/>

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Donnerstag, 26.09.2024 bis einschließlich Montag, 25.11.2024 (Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen rechtzeitig bei folgender Stelle erhoben werden:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Immissionsschutzverwaltung
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

E-Mail-Adresse: immissionsschutzverwaltung@landratsamt-paf.de

Die Einwendungen müssen mit Angabe von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm bestimmt den Erörterungstermin für

Mittwoch, 15.01.2025, Beginn 9.00 Uhr
Landratsamt Pfaffenhofen, Großer Sitzungssaal
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung durchgeführt wird und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm über den Antrag entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 18.09.2024

Albert Gürtner
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG

42/6451.10/0715

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Hochwasserschutz der Gemeinde Baar-Ebenhausen wegen Anpassungen im Bauabschnitt 01 Stockaustraße bis Uferstraße 9
Hier: Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.02.2009 – Gewässerausbau der Paar zum Hochwasserschutz der Gemeinde Baar-Ebenhausen und Teilen des Marktes Reichertshofen – für den Bereich von Fluss km 18+910 bis Fluss km 19+550. Vorgesehen sind Anpassungen der Hochwasserschutzbauwerke mit Binnenentwässerung und des Pumpwerks Süd von der Stockaustraße bis zur Uferstraße 9.

Im Rahmen der Ausgangsplanung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt worden. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die Hochwasserschutzmaßnahmen abgehandelt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden sowohl Vermeidungs- bzw. Minimierungs- als auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Die geplante Änderung des Vorhabens (4. Tektur) unterliegt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Bestand bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die notwendigen Anpassungsmaßnahmen sind kleinflächig und verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen:

Die Umplanung des Pumpwerks Süd führt zu einer deutlichen Minderung der baulichen Flächeninanspruchnahme und kann somit keine zusätzlichen Auswirkungen haben.

Durch den geänderten Verlauf der Hochwasserschutzmauer findet keine zusätzliche flächige Verbauung statt, auch kann der geänderte Verlauf in dem bereits genehmigten Baufeld hergestellt werden. Jedoch wird durch die geänderte Mauerführung wasserseitig Uferfläche entzogen. Dieser Verlust stellt jedoch im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme keinen zusätzlich erheblichen Eingriff dar und wird im Rahmen der Gesamtmaßnahme ausgeglichen. Die im weiteren Verlauf geplante Geländemodellierung stellt im Verhältnis zu planfestgestellte Mauer eine weniger belastende Ausführung dar.

Die Schaffung von 2 Zugänglichkeiten durch mobile HWSchutz Elemente und die Optimierung der Binnenentwässerung sind rein technische Änderungen und verändern den bereits genehmigten Eingriff nicht.

Der durch die Änderung bedingte Retentionsraumverlust ist unerheblich, da durch die planfestgestellte Gesamtmaßnahme ein Retentionsraumüberschuss geschaffen wird.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die beteiligten Fachstellen halten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit materiellem Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die Feststellung, dass für die 4. Tektur keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 18.09.2024
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat